

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
Synopse	Synopse
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. StrEG: Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	
2. StPO: Strafprozeßordnung	

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
(- StrEG) vom: 08.3.1971 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.9.2020 I 2049	(- StrEG) vom: 08.3.1971 - Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.9.2020 I 2049
§ 7	§ 7
Umfang des Entschädigungsanspruchs	Umfang des Entschädigungsanspruchs
(1) Gegenstand der Entschädigung ist der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden, im Falle der Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Entschädigung für Vermögensschaden wird nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von fünf- undzwanzig Euro übersteigt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 75 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.	(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 100 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung. Abweichend von Satz 1 beträgt die Entschädigung ab dem 183. Tag der Freiheitsentziehung 150 Euro für jeden weiteren angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.
	(4) Auf die Entschädigung für eine Freiheitsentziehung nach Absatz 1 oder Absatz 3 sind durch die Freiheitsentziehung ersparte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht anzurechnen.
(4) Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.	(5) u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
§ 8	§ 8
Entscheidung des Strafgerichts	Entscheidung des Strafgerichts
(1) Über die Verpflichtung zur Entschädigung entscheidet das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluß, der das Verfahren abschließt. Ist die Entscheidung in der Hauptverhandlung <i>nicht möglich</i> , so entscheidet das Gericht nach Anhörung der Beteiligten außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.	(1) Über die Verpflichtung zur Entschädigung entscheidet das Gericht in dem Urteil oder in dem Beschluß, der das Verfahren abschließt. Ist die Entscheidung in der Hauptverhandlung unterblieben , so entscheidet das Gericht nach Anhörung der Beteiligten außerhalb der Hauptverhandlung durch Beschluß.
(2) Die Entscheidung muß die Art und gegebenenfalls den Zeitraum der Strafverfolgungsmaßnahme bezeichnen, für die Entschädigung zugesprochen wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Gegen die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ist auch im Falle der Unanfechtbarkeit der das Verfahren abschließenden Entscheidung die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig. § 464 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 9	§ 9
Verfahren nach Einstellung durch die Staatsanwaltschaft	Verfahren nach Einstellung durch die Staatsanwaltschaft
(1) Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, so entscheidet das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft über die Entschädigungspflicht. An die Stelle des Amtsgerichts tritt das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre, wenn	(1) Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, so entscheidet das Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft über die Entschädigungspflicht. An die Stelle des Amtsgerichts tritt das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre, wenn
1. die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat, nachdem sie die öffentliche Klage zurückgenommen hat,	1. u n v e r ä n d e r t

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
2. der Generalbundesanwalt oder die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht das Verfahren in einer Strafsache eingestellt hat, für die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist.	2. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Beschuldigten. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von <i>einem Monat</i> nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens zu stellen. In der Mitteilung ist der Beschuldigte über sein Antragsrecht, die Frist und das zuständige Gericht zu belehren. Die Vorschriften der §§ 44 bis 46 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.	Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Beschuldigten. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens zu stellen. In der Mitteilung ist der Beschuldigte über sein Antragsrecht, die Frist und das zuständige Gericht zu belehren. Die Vorschriften der §§ 44 bis 46 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.
(2) Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) War die Erhebung der öffentlichen Klage von dem Verletzten beantragt, so ist über die Entschädigungspflicht nicht zu entscheiden, solange durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt werden kann.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
§ 10	§ 10
Anmeldung des Anspruchs, <i>Frist</i>	Anmeldung des Anspruchs; Frist, Belehrung
(1) Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt, so ist der Anspruch auf Entschädigung <i>innerhalb von sechs Monaten</i> bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen, welche die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte es <i>schuldhaft</i> versäumt hat, ihn innerhalb der Frist zu stellen. <i>Die Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über sein Antragsrecht und die Frist zu belehren. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Belehrung.</i>	(1) Ist die Entschädigungspflicht der Staatskasse rechtskräftig festgestellt, so ist der Anspruch auf Entschädigung binnen eines Jahres bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen, welche die Ermittlungen im ersten Rechtszug zuletzt geführt hat. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte es versäumt hat, ihn innerhalb der Frist zu stellen. War der Berechtigte ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird unwiderleglich vermutet, wenn die Belehrung nach Absatz 2 Nummer 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
(2) <i>Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.</i>	(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Staatsanwaltschaft hat den Berechtigten über Folgendes zu belehren:
	1. das Antragsrecht und die Frist nach Absatz 1 Satz 1 sowie
	2. die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung und die dabei zu beachtende Frist (§ 205 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
§ 11	§ 11
Ersatzanspruch des kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten	Ersatzanspruch des kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten
(1) Außer demjenigen, zu dessen Gunsten die Entschädigungspflicht der Staatskasse ausgesprochen worden ist, haben die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung. Ihnen ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafverfolgungsmaßnahme der Unterhalt entzogen worden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Sind Unterhaltsberechtigte bekannt, so soll die Staatsanwaltschaft, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, sie über ihr Antragsrecht und die Frist belehren. <i>Im übrigen ist § 10 Abs. 1 anzuwenden.</i>	(2) Sind Unterhaltsberechtigte bekannt, so soll die Staatsanwaltschaft, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, sie über ihr Antragsrecht und die Frist belehren. Im Übrigen ist § 10 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Rahmen eines Verfahrens über den Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist ein Fehlen des Verschuldens des Unterhaltsberechtigten unwiderleglich vermutet wird, wenn die Belehrung nach Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist.
§ 12	§ 12
Ausschluß der Geltendmachung der Entschädigung	Entscheidung über den Antrag
<i>Der Anspruch auf Entschädigung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Tages, an dem die Entschädigungspflicht rechtskräftig festgestellt ist, ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Antrag nach § 10 Abs. 1 gestellt worden ist.</i>	(1) Über den Antrag auf Entschädigung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
	(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuzustellen. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist dem Antragsteller mit der Entscheidung auch eine Belehrung über den Rechtsweg und die Klagefrist (§ 13 Absatz 1 und 2 Satz 1) zuzustellen.
§ 13	§ 13
Rechtsweg, Beschränkung der Übertragbarkeit	Rechtsweg, Klagefrist; Beschränkung der Übertragbarkeit
(1) Gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist der Rechtsweg gegeben. <i>Die Klage ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben.</i> Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.	(1) Gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist der Rechtsweg gegeben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.
	(2) Die Klage ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. War der Kläger ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 unterblieben oder fehlerhaft ist. § 234 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 und die §§ 236 bis 238 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.
(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.	(3) unverändert

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
§ 17	§ 17
(weggefallen)	Übergangsvorschriften zum Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz
-	(1) § 9 Absatz 1 Satz 4 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] eingestellt wurde.
	(2) § 7 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 10 bis 13 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn die Entschädigungspflicht vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] rechtskräftig festgestellt wurde.“

geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
Strafprozeßordnung	Strafprozeßordnung
(- StPO) Fassung der Bekanntmachung vom: 7.4.1987 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.1.2026 I Nr. 9	(- StPO) Fassung der Bekanntmachung vom: 7.4.1987 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.1.2026 I Nr. 9
§ 373	§ 373
Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung	Urteil nach erneuter Hauptverhandlung; Verbot der Schlechterstellung
(1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das frühere Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen der Tat nicht zum Nachteil des Verurteilten geändert werden, wenn lediglich der Verurteilte, zu seinen Gunsten die Staatsanwaltschaft oder sein gesetzlicher Vertreter die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Diese Vorschrift steht der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht entgegen.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Aufhebung des früheren Urteils ist auf Verlangen des Verurteilten im Bundesanzeiger bekannt zu machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch auf andere geeignete Weise veröffentlicht werden.